

Hinweise zur Durchführung von Umfragen und Erhebungen in Schulen

➤ **Genehmigung:**

- Umfragen und Erhebungen müssen grundsätzlich von der **niedersächsischen Landesschulbehörde** genehmigt werden.
- Der Antrag ist **rechtzeitig** vor Beginn der Umfrage/ Erhebung **schriftlich** vorzulegen.
- Nach der Genehmigung entscheiden die **Schulen in eigener Zuständigkeit** über ihre Teilnahme, sofern die Schulbehörde nicht durch Erlass zu einer Teilnahme verpflichtet.
- **Ausnahmen:**
Die **Schulleiterin** genehmigt Umfragen/ Erhebungen **der Schülerinnen und Schüler** in der von ihnen besuchten Schule, es sei denn, sie werden von einer Lehrkraft betreut. Dann entscheidet der betreuende Lehrer.

➤ **Antragsunterlagen:**

- eine ausführliche **Darstellung** der Umfrage/ Erhebung; **Muster** aller Unterlagen, die eingesetzt werden sollen
- Zeitpunkt der Anonymisierung und der Vernichtung der Daten
- **Name, Anschrift, Qualifikation für die Durchführung des Projektes** von der zuständigen Stelle, der/ den verantwortliche **Person(en)** für die Projektleitung, den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Personen, welchen die Erhebungsunterlagen zugänglich gemacht werden
- **beteiligte Schule(n), Klassenstufe(n), Zahl der Klassen und Schülerinnen und Schüler**
- **Art und Weise** und **zeitlicher Umfang** der Beanspruchung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Erziehungsberechtigten
- **Zeitplan**
- **Hochschul-/ Bildungsbereich:** Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin/ des Professors
- **Studien-/ Ausbildungsseminare:** Stellungnahme des Seminarleiters
- Antragssteller mit **(Wohn-) Sitz außerhalb Niedersachsens:** Begründung einer Durchführung in Niedersachsen
- **Antragsteller mit Wohnsitz in Niedersachsen und Tätigkeit an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens:** Begründung einer Durchführung in Niedersachsen

➤ **Genehmigungsvoraussetzungen:**

- Das Ziel der Umfrage ist nicht durch bereits vorhandene Daten zu erreichen.
- Der Schulbetrieb wird nicht unzumutbar belastet.
- Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte werden im Vorfeld über das Ziel, die Inhalte der Umfrage, die Art der Beteiligung und die Verwendung der Daten hingewiesen sowie darauf, dass

- die Teilnahme freiwillig ist. Dies impliziert das Recht, nicht auf alle Fragen antworten zu müssen.
- Die datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.
- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine schriftliche Einwilligung einzuholen, der eine umfassende Aufklärung über das Projekt sowie die Bedeutung der Einwilligung vorauszugehen hat.
- Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie volljährig sind bzw. die Bedeutung und die Tragweite ihre Einwilligung und deren rechtliche Folgen erfassen können.
- Erziehungsberechtigte müssen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 zustimmen und wenn die Umfrage sich auch auf die Eltern oder Verhältnisse in der Familie bezieht.
- Personenbezogene Daten dürfen nur für Forschungszwecke verwendet werden, sind zu anonymisieren und zu löschen, sobald der Erhebungszweck dies zulässt.
- Die Ergebnisse und die Auswertung der Umfragen/ Erhebungen sind der Genehmigungsbehörde und dem Kultusministerium schriftlich vorzulegen.

(Weitere Hinweise sind dem Erlass zu entnehmen:

RdErl. d. MK v. 5.12.2005 - 24-81 402 (SVBl. Nr.2/2006 S.35) - VORIS 22410 -)